

Synopse zur Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Plauen

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen</p> <p>(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entsprechend § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bemessen.</p> <p>(2) Zur widerruflichen Berufung sachkundiger Einwohner als beratende Ausschussmitglieder kann jede Fraktion mindestens einen sachkundigen Einwohner vorschlagen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse und der weiteren Vertreter in privatrechtlichen Unternehmensorganen</p> <p>(1) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Entsprechendes gilt für die Entsendung von Vertretern der Stadt in die Gesellschafterversammlung, in den Aufsichtsrat oder in entsprechende Organe von Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Ausübung betreffender Wahlvorschlagsrechte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Die Zusammensetzung nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen, die schriftliche Benennung durch die Fraktionen und die schriftliche Bekanntgabe der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den Oberbürgermeister an den Stadtrat gelten auch für die Vertretung der Mitglieder der Ausschüsse und Unternehmensorgane im Einzelfall durch andere Stadträte, soweit die Stadt nicht durch den Oberbürgermeister vertreten wird. Das Stärkeverhältnis wird nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2003 (SächsGVBl. S. 428, 2004 S. 182) und dem Stand der Änderung gemäß Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) bemessen.</p> <p>(2) unverändert</p>

§ 18

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Verwaltungsausschuss zuständig ist,
 3. Vollzugshandlungen, und zwar
 - a) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder in pflichtgemäßes Ermessen gestellt sind,
 - b) Heranziehung zu und Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gemeinde- abgaben; Verzicht auf und Erlass, Stundung und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,
 - c) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - d) Erhebung, Verfolgung, Rücknahme und Erledigterklärung von Klagen und Rechtsmitteln vor den Gerichten der ordentlichen, der Arbeits-, der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit und Verteidigung dagegen,
 - e) bei Angelegenheiten, die sonst nicht als Geschäfte laufender Verwaltung einzuordnen sind, auch der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf, bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro,
 - f) bei Verkauf und Auflassung von Grundstückseigentum oder Erbbaurecht und bei Bestellung eines fremden Erbbaurechtes

§ 18

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere
1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Verwaltungsausschuss zuständig ist,
 3. Vollzugshandlungen, und zwar
 - a) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die zur Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder in pflichtgemäßes Ermessen gestellt sind,
 - b) Heranziehung zu und Erlass, Stundung und Niederschlagung von Gemeinde- abgaben; Verzicht auf und Erlass, Stundung und Niederschlagung von sonstigen in laufender Verwaltung begründeten oder festgesetzten Ansprüchen, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten oder unverhältnismäßiger Verwaltungs- oder Durchsetzungskosten vorgeschrieben oder zugelassen oder soweit dies zur Bereinigung der Schulden eines Zahlungspflichtigen und zur nachhaltigen Vermeidung oder zur Erledigung eines Insolvenzverfahrens erforderlich und nach dem Verhältnis der Forderungen aller seiner Gläubiger gewährleistet ist,
 - c) Erteilung von Prozessvollmachten,
 - d) Erhebung, Verfolgung, Rücknahme und Erledigterklärung von Klagen und Rechtsmitteln vor den Gerichten der ordentlichen, der Arbeits-, der Verwaltungs- und der Sozialgerichtsbarkeit und Verteidigung dagegen,
 - e) bei Angelegenheiten, die sonst nicht als Geschäfte laufender Verwaltung einzuordnen sind, auch der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und deren Widerruf, bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro,
 - f) bei Verkauf und Auflassung von Grundstückseigentum oder Erbbaurecht und bei Bestellung eines fremden Erbbaurechtes

die Belastung des Vertragsgegenstandes mit nächstbestem Rang zur Finanzierung des Erwerbspreises bis zu dessen Höhe zuzüglich erforderlicher und angemessener Vertrags- und Vollzugskosten und zuzüglich am Vertragsgegenstand dinglich gesicherter und nach angemessenem Baufortschritt finanziert Investitionen in das Grundstück bis zu einem Bauinvestitionsvolumen in Höhe von 1.000.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht das für Verkauf oder Bestellung zuständige Organ etwas anderes beschließt,

4. Rechtsgeschäfte im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel, wenn
 - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, die nach VOB/VOL vergeben werden, ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro,
 - b) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Übrigen 250.000 Euro,
 - c) bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 155.000 Euro,
 - d) bei Verkauf von Grundstücken, beweglichen Gegenständen und Rechten 50.000 Euro,
 - e) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen Jahresmiet- oder Jahrespachtzinsen (ohne Nebenkosten) 6.000 Euro,
 - f) bei Bewilligung von Beihilfen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben 5.000 Euro,als Wertgrenze im Einzelfall nicht überschritten wird,
5. Erlass von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis 5.000 Euro,
6. Niederschlagung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis 25.000 Euro, in Insolvenzfällen je bis 100.000 Euro,
7. die Stundung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis zu 2 Jahren und höchstens 38.000 Euro,
8. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung im Einzelfall bis zur Höhe von 1.300.000 Euro,
9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten

die Belastung des Vertragsgegenstandes mit nächstbestem Rang zur Finanzierung des Erwerbspreises bis zu dessen Höhe zuzüglich erforderlicher und angemessener Vertrags- und Vollzugskosten und zuzüglich am Vertragsgegenstand dinglich gesicherter und nach angemessenem Baufortschritt finanziert Investitionen in das Grundstück bis zu einem Bauinvestitionsvolumen in Höhe von 1.000.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht das für Verkauf oder Bestellung zuständige Organ etwas anderes beschließt,

4. Rechtsgeschäfte im Rahmen der bestätigten Haushaltsmittel, wenn
 - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen, die nach VOB/VOL vergeben werden, ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro,
 - b) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Übrigen 250.000 Euro,
 - c) bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 155.000 Euro,
 - d) bei Verkauf von Grundstücken, beweglichen Gegenständen und Rechten 50.000 Euro,
 - e) beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen Jahresmiet- oder Jahrespachtzinsen (ohne Nebenkosten) 6.000 Euro,
 - f) bei Bewilligung von Beihilfen, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben 5.000 Euro,als Wertgrenze im Einzelfall nicht überschritten wird,
5. Erlass von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis 5.000 Euro,
6. Niederschlagung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis 25.000 Euro, in Insolvenzfällen je bis 100.000 Euro,
7. die Stundung von Ansprüchen außerhalb laufender Verwaltung bis zu 2 Jahren und höchstens 38.000 Euro,
8. Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung im Einzelfall bis zur Höhe von 1.300.000 Euro,
9. Zustimmung zu zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall innerhalb eines Haushaltsjahres bis zum Betrag von insgesamt 38.000 Euro, der Finanzausschuss ist zur nächsten

<p>Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro.</p> <p>10. Zustimmung zu Umverteilungen von Haushaltsmitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden,</p> <p>11. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 19 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.</p> <p>12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeisters die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.</p> <p>(2) Soweit solche Geschäfte sich im Einzelfall nicht als Geschäfte laufender Verwaltung erweisen und übertragbar sind, gelten sie als auf den Oberbürgermeister übertragen.</p> <p>(3) Verträge der Stadt mit einem Stadtrat, einem Ausschussmitglied, dem Oberbürgermeister, einem Beigeordneten oder einem leitenden Bediensteten der Stadtverwaltung, einschließlich der leitenden Bediensteten der Gesellschaften, an denen die Stadt mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die übliche Benutzung stadtteigener Anstalten oder Einrichtungen zum Inhalt haben, 2. eine Leistung zum Inhalt haben, die durch Tarif oder eine anerkannte Gebührenordnung geregelt ist. 	<p>Sitzung zu informieren ab einem Betrag von 5.000 Euro.</p> <p>10. Zustimmung zu Umverteilungen von Haushaltsmitteln aus finanzstatistischen Gründen sowie zur sachgerechten Zuordnung, sofern der beschlossene Umfang und Verwendungszweck nicht geändert werden,</p> <p>11. Zustimmung zu nicht zahlungswirksamen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die im Rahmen des Haushaltsrechtes erforderlich werden, einschließlich Jahresabschlussbuchungen, unabhängig von den Wertgrenzen nach § 18 Absatz 1 Nummer 9 und § 9 Nummer 5 und Information des Finanzausschusses und des Stadtrates hierüber in den Unterlagen des Jahresabschlusses.</p> <p>12. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten der Museen, der Bibliothek und der Archive (Einrichtungen) der Stadt sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro, der Oberbürgermeister, im Auftrag des Oberbürgermeisters die Bürgermeister für Aufgaben ihres Geschäftsbereichs und die leitenden Bediensteten der vorbezeichneten Einrichtungen je für ihre Einrichtungen.</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) unverändert</p>
---	--

<p>Die Regelung gilt entsprechend für Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades des genannten Personenkreises.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de/amtliche veröffentlicht, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder 3. Notbekanntmachung erforderlich ist. <p>(2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck in den örtlichen Ausgaben von Freie Presse und von Vogtland=Anzeiger.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben</p> <p>(1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen (amtliche Veröffentlichungen) der Stadt Plauen werden durch ihre ausschließlich elektronisch authentische Ausgabe, dem elektronischen Amtsblatt als „Amtliche Veröffentlichungen der Stadt Plauen“ (AV-PL) bei www.plauen.de/amtliche veröffentlicht, soweit nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt, 2. Ersatzbekanntmachung zulässig und angeordnet ist oder 3. Notbekanntmachung erforderlich ist. <p>(2) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, ist die authentische Form der Abdruck in den örtlichen Ausgaben von Freie Presse und von Vogtland=Anzeiger.</p>